

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) vom 22. Juli 2021 sowie der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen (Schulen-Coronaverordnung – SchulencoronaVO) vom 22. Juli 2021

**Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres,
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 29. Juli 2021**

Verstöße gegen die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) vom 22. Juli 2021 sowie gegen die Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen (Schulen-Coronaverordnung – SchulencoronaVO) vom 22. Juli 2021 sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit § 32 des Infektionsschutzgesetzes bei vorsätzlicher Begehung wie folgt zu ahnden:

Corona-BekämpfVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Regelsatz in Euro
§ 2 Absatz 1 Satz 1, § 21 Absatz 1 Nummer 1	Nichteinhaltung des Mindestabstands trotz wiederholter Aufforderung durch eine Ordnungskraft	Jede/Jeder Beteiligte	150 Euro
§ 2 Absatz 4 Satz 1; § 21 Absatz 1 Nummer 2	Teilnahme an einer Ansammlung im öffentlichen Raum oder einer Zusammenkunft zu privaten Zwecken	Jede/Jeder Teilnehmende	150 Euro
§ 3 Absatz 2 Satz 2, § 21 Absatz 1 Nummer 3	Nichtvornahme der erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 5 genannten Hygienestandards zu gewährleisten	Betreiberin/Betreiber von Einrichtungen mit Publikumsverkehr oder Veranstalterin/ Veranstalter oder Versammlungsleiterin/ Versammlungsleiter	500 – 2.000 Euro
§ 3 Absatz 3, § 21 Absatz 1 Nummer 4	Nichtanbringen der erforderlichen Aushänge	Betreiberin/Betreiber von Einrichtungen mit Publikumsverkehr oder Veranstalterin/ Veranstalter oder Versammlungsleiterin/ Versammlungsleiter	500 – 1.000 Euro
§ 3 Absatz 4 Satz 2, § 5 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 3			

<p>Nummer 2, § 5d Absatz 1 Satz 3¹ Nummer 3, § 7 Absatz 2 Satz 1, § 11 Absatz 4, § 12a Absatz 1, § 16 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 2 Satz 1, § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 8 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, § 9 Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 11 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4, § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder Absatz 2, § 15 Absatz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 15a Absatz 1 Satz 1, § 15a Absatz 3 Satz 1 oder § 15 a Absatz 4, § 15a Absatz 2 Satz 1, § 17 Nummer 1 oder § 18 Absatz 2 Satz 3 jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 21 Absatz 1 Nummer 5 a bis n</p>	<p>Kein oder kein vollständiges Hygienekonzept erstellt</p>	<p>Veranstalterin/ Veranstalter, Versammlungsleiterin/ Versammlungsleiter, Dienstleisterin/ Dienstleister, Betreiberin/Betreiber</p>	<p>500 – 3.000 Euro</p>
<p>§ 4 Absatz 1 Satz 3, § 21 Absatz 1 Nummer 6</p>	<p>Nichtvornahme der erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung eines Hygienekonzepts zu gewährleisten</p>	<p>Veranstalterin/ Veranstalter, Versammlungsleiterin/ Versammlungsleiter, Dienstleisterin/ Dienstleister, Betreiberin/Betreiber</p>	<p>1.000 – 3.000 Euro</p>
<p>§ 4 Absatz 1 Satz 4, § 21 Absatz 1 Nummer 7</p>	<p>Nichtvorlage eines Hygienekonzepts oder Nichterteilung von Auskünften</p>	<p>Veranstalterin/ Veranstalter, Versammlungsleiterin/ Versammlungsleiter, Dienstleisterin/ Dienstleister, Betreiberin/Betreiber</p>	<p>300 – 2.000 Euro</p>
<p>§ 5 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 7</p>			

¹ Redaktioneller Fehler in § 21 Absatz 1 Nummer 5 c Corona-BekämpfVO, gemeint ist § 5d Absatz 1 Satz 2.

<p>Absatz 2 Satz 1, § 11 Absatz 4 [Satz 1]², § 12a Absatz 1, § 16 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, § 5e Satz 2, § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 9 Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 1 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2, § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit § 15a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4, § 17 Nummer 2 oder § 18 Absatz 2 Satz 3, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 2, § 21 Absatz 1 Nummer 8 a-j</p>	<p>Keine oder nicht vollständige Erhebung der Kontaktdaten</p>	<p>Veranstalterin/ Veranstalter, Versammlungsleiterin/ Versammlungsleiter, Dienstleisterin/ Dienstleister, Betreiberin/Betreiber</p>	<p>1.000 – 3.000 Euro</p>
<p>§ 4 Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 1 Nummer 9</p>	<p>Keine Aufbewahrung der Kontaktdaten</p>	<p>Veranstalterin/ Veranstalter, Versammlungsleiterin/ Versammlungsleiter, Dienstleisterin/ Dienstleister, Betreiberin/Betreiber</p>	<p>500 – 2.000 Euro</p>
<p>§ 5 Absatz 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Satz 1, § 12a Absatz 1, § 16 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 1 Nummer 10</p>	<p>Durchführung einer Veranstaltung</p>	<p>Veranstalterin/ Veranstalter</p>	<p>2.000 – 4.000 Euro</p>
<p>§ 5 Absatz 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 1, § 12a Absatz 1, § 13 Satz 2 Nummer 3 zweiter Halbsatz, § 16 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 1 Nummer 11</p>	<p>Gebrauchen eines Blasinstruments, ohne dass die Voraussetzungen des § 5 Absatz 3 Satz 3 vorliegen</p>	<p>Jede/jeder Beteiligte</p>	<p>150 Euro</p>

² Redaktioneller Fehler in § 21 Absatz 1 Nummer 8 a Corona-BekämpfVO, § 11 Absatz 4 weist nur einen Satz auf.

§ 6 Absatz 2 Satz 4, § 21 Absatz 1 Nummer 12	Nichtvornahme der erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts einer Versammlung zu gewährleisten	Versammlungsleiterin/ Versammlungsleiter	1.000 – 2.000 Euro
§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 21 Absatz 1 Nummer 13	Verabreichung von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene in einer Gaststätten	Betreiberin/Betreiber einer Gaststätte	500 – 1.000 Euro
§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 21 Absatz 1 Nummer 14	Bewirtung von mehr als 50 Gästen gleichzeitig in Gaststätten, ohne das Hygienekonzept zuvor der zuständigen Behörde angezeigt zu haben	Betreiberin/Betreiber einer Gaststätte	2.000 – 4.000 Euro
§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Halbsatz 1, § 21 Absatz 1 Nummer 15	Einsetzen von nicht spätestens alle 72 Stunden getesteten Beschäftigten in Bereichen, in denen regelmäßig Gästekontakt stattfindet	Betreiberin/Betreiber einer Gaststätte	2.000 – 4.000 Euro
§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Halbsatz 2 oder § 17 Absatz 1 Nummer 5 Halbsatz 2, § 21 Absatz 1 Nummer 16	Keine Aufbewahrung oder Vorlage der Bestätigungen über Testnachweise der Beschäftigten	Betreiberin/Betreiber einer Gaststätte	1.000 – 4.000 Euro
§ 7 Absatz 1 Satz 4, § 21 Absatz 1 Nummer 17	Nichtvornahme der erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Gäste und Beschäftigte in Gaststätten eine Mund-Nasen- Bedeckung tragen	Betreiberin/Betreiber einer Gaststätte	500 – 2.000 Euro
§ 7 Absatz 2 Satz 3, § 21 Absatz 1 Nummer 18	Betreiben von Diskotheken oder ähnlichen Einrichtungen mit mehr als den dort bestimmten Besucherinnen und Besuchern	Betreiberin/Betreiber der Einrichtung	2.000 – 4.000 Euro
§ 8 Absatz 2 Satz 2, § 21 Absatz 1 Nummer 19	Betreiben eines Einkaufszentrums oder Outlet-Centers ohne genehmigtes Hygienekonzept	Betreiberin/Betreiber eines Einkaufszentrums oder Outlet-Centers	4.000 Euro
§ 9 Absatz 1, § 21 Absatz 1 Nummer 20	Erbringung von Dienstleistungen mit Körperkontakt ohne Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung	Dienstleisterin/ Dienstleister	500 – 2.000 Euro

§ 9 Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 1 Nummer 21	Erbringung von Dienstleistungen mit Körperkontakt, bei denen die Kundin oder der Kunde keine Maske tragen kann, ohne dass § 9 Absatz 2 Satz 2 greift	Dienstleisterinnen/ Dienstleister	500 – 2.000 Euro
§ 9 Absatz 4 Satz 2, § 21 Absatz 1 Nummer 22	Betreiben eines Prostitutionsgewerbes oder einer Prostitutionsvermittlung, ohne die erforderlichen Maßnahmen zu treffen	Betreiberin/Betreiber eines Prostitutionsgewerbes	1.000 – 4.000 Euro
§ 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 bis 10, § 21 Absatz 1 Nummer 23	Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt, ohne dass die Anforderungen aus § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 10 erfüllt sind	Dienstleisterin/ Dienstleister	500 – 2.000 Euro
§ 9 Absatz 4 Satz 3, § 21 Absatz 1 Nummer 24	Organisation einer Prostitutionsveranstaltung oder Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges	Veranstalterin/ Veranstalter, Betreiberin/Betreiber	1.000 – 4.000 Euro
§ 11 Absatz 3 ³ , § 21 Absatz 1 Nummer 25	Durchführung eines Wettkampfes oder eines Sportfestes mit mehr als den dort bestimmten Personen	Veranstalterin/ Veranstalter	500 - 2.000 Euro
§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, auch in Verbindung mit § 15a Absatz 1 Satz 1, § 21 Absatz 1 Nummer 26	Kein Anbieten von Testungen	Betreiberin/Betreiber einer vollstationären Einrichtung	500 – 1.000 Euro
§ 15 Absatz 2 Satz 1, § 21 Absatz 1 Nummer 27	Unterbringung von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Symptomen nach § 15 Absatz 2 Satz 1 nicht in einem Einzelzimmer mit Nasszelle	Betreiberin/Betreiber einer vollstationären Einrichtung	1.000 – 2.000 Euro
§ 15 Absatz 2 Satz 2, § 21 Absatz 1 Nummer 28	Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern in vollstationären Einrichtungen mit Symptomen nach § 15 Absatz 2 Satz 2	Betreiberin/Betreiber einer vollstationären Einrichtung	2.000 – 4.000 Euro
§ 17 Absatz 1 Nummer 3 [oder 4] ⁴ , § 21 Absatz 1 Nummer 29	Beherbergung von Gästen ohne die erforderlichen Testungen	Betreiberin/Betreiber eines Beherbergungs- betriebes	1.000- 3.000 Euro

³ Konkret gemeint ist § 11 Absatz 3 Satz 1 Corona-BekämpfVO.

⁴ Redaktioneller Fehler in § 21 Absatz 1 Nummer 29 Corona-BekämpfVO, da § 17 Absatz 1 Nummer 4 gestrichen wurde.

§ 17 Absatz 1 Nummer 5 ⁵ Halbsatz 1, § 21 Absatz 1 Nummer 30	Einsetzen von nicht spätestens alle 72 Stunden getesteten Beschäftigten in Bereichen, in denen regelmäßiger Gästekontakt stattfindet	Betreiberin/Betreiber eines Beherbergungsbetriebs	1.000 – 3.000 Euro
§ 4 Absatz 2 Satz 4, § 21 Absatz 2 Nummer 1	Vorsätzliche Falsch- oder unvollständige Angabe von Kontaktdaten	Jede/Jeder Beteiligte	1.000 Euro
§ 4 Absatz 3 Satz 1, § 21 Absatz 2 Nummer 2	Entgegennahme einer Leistung ohne den erforderlichen Testnachweis	Jede/Jeder Beteiligte	150 Euro
§ 2a Absatz 2 Satz 1, § 5a Satz 1, auch in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 1, § 5b Absatz 2, § 5c Absatz 1 [Satz 1] ⁶ , § 5c Absatz 3 Nummer 3, § 5d Absatz 1 Satz 3 ⁷ Nummer 2, § 6 Absatz 1 Satz 1, § 7 Absatz 1 Satz 2, § 8 Absatz 3 Satz 1, § 9 Absatz 1 oder Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 2 Satz 1, § 13 Satz 2 Nummer 3, § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 5, auch in Verbindung mit § 15a Absatz 1 Satz 1 oder § 18 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 jeweils in Verbindung mit § 2a Absatz 1, § 21 Absatz 2 Nummer 3 a-o	Vorsätzliches Nichttragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung	Jede/Jeder Beteiligte, Kundin/Kunde	150 Euro
§ 8 Absatz 2 Nummer 3, § 11 SchulencoronaVO	Falsche Angaben in einer Selbstauskunft	Jede/jeder Beteiligte	150 Euro

⁵ Redaktioneller Fehler in § 21 Absatz 1 Nummer 30 Corona-BekämpfVO, da § 17 Absatz 1 Nummer 5 Corona-BekämpfVO nunmehr § 17 Absatz 1 Nummer 4 Corona-BekämpfVO ist.

⁶ Redaktioneller Fehler in § 21 Absatz 2 Nummer 3 Corona-BekämpfVO, § 5c Absatz 1 besteht lediglich aus einem Satz.

⁷ Gemeint ist § 5d Absatz 1 Satz 2.

Der Bußgeldkatalog nennt einen Regelsatz bzw. Rahmen für die Bußgeldhöhe für die wesentlichen Verstöße gegen die genannten Normen, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen. Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden. Die Regelsätze gelten für vorsätzliches Handeln; bei fahrlässiger Tatbegehung ist der Regelsatz zu halbieren. Eine fahrlässige Begehung scheidet bei einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 2 der Corona-BekämpfVO aus. Hinsichtlich der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit als Grundlage für die Zumessung der Geldbuße dient dieser Bußgeldkatalog als Richtlinie.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei ist unter anderem

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahr für die öffentliche Gesundheit,
- ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter ggf. entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
- ein ggf. fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters oder
- vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen die Corona-BekämpfVO

zu berücksichtigen.

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz jeweils zu verdoppeln. Die gesetzliche Obergrenze von 25.000 Euro nach § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes (bei Fahrlässigkeit 12.500 Euro nach § 17 Absatz 2 OWiG) ist zu beachten.

Eine Ermäßigung oder ein gänzliches Absehen von der Ahndung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- die Gefahr einer potentiellen Infizierung anderer Personen nach den Umständen des Einzelfalls gering ist,
- der Vorwurf, der die Betroffene oder den Betroffenen trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalls geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
- die Täterin oder der Täter Einsicht zeigt, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind oder
- die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt, z. B. bei außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen.

Verletzt dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder einen Tatbestand mehrmals (sog. Tateinheit, § 19 OWiG), so ist nur ein Bußgeld festzusetzen.

Sind mehrere Tatbestände verletzt, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden, wobei die Summe der Regelsätze der verwirklichten Tatbestände nicht erreicht werden darf.

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sog. Tatmehrheit, § 20 OWiG), sind die Regelsätze jeweils zu addieren.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den § 30 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den

Verstoß gegen die Corona-BekämpfVO bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.